



Gemeinde Schwieberdingen  
Landkreis Ludwigsburg

**Anlage**

Antrag auf Genehmigung einer Aufgrabung im öffentlichen Bereich der Gemeinde Schwieberdingen.

**Zuständige Mitarbeiter**

Bauamt, Abteilung Tiefbau Schlosshof  
1, 71701 Schwieberdingen Tel.:  
07150 305-144  
Mail: [e.keller@schwieberdingen.de](mailto:e.keller@schwieberdingen.de)  
[m.haas@schwieberdingen.de](mailto:m.haas@schwieberdingen.de)

**Folgende Vorgaben sind einzuhalten:**

- Mindestens 2 Wochen **vor Beginn** sind das genaue Datum und die Dauer der Maßnahme dem Tiefbauamt bekannt zu geben.
- Der Antragssteller oder das von ihm beauftragte Bauunternehmen hat vor Ausführung der Arbeiten bei den anderen Leitungsträgern Leitungsauskünfte einzuholen.
- Baumaßnahmen mit einer längeren Bauzeit als 4 Wochen sind in Bauabschnitte zu unterteilen, die innerhalb von 4 Wochen komplett abgeschlossen werden können. Die Bauabschnitte sind örtlich wie zeitlich eindeutig zu definieren und im Antrag darzustellen.
- Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Mitarbeiter des Tiefbauamtes eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den genauen Trassenverlauf festzulegen und den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Werden Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass die Flächen vorher mängelfrei waren.
- Die beantragte Aufgrabung darf nur durch eine vom Straßenbaulastträger anerkannte Fachfirma durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass der Nachweis einer Eintragung in der Handwerksrolle für Straßenbauarbeiten erbracht wird. Das gilt für alle Asphaltarbeiten (Tragschicht, Deckschicht usw.). Der Nachweis ist mit der verkehrsrechtlichen Anordnung durch die Baufirma vorzulegen. Möglich ist auch die schriftliche Angabe, die Asphaltarbeiten durch einen Subunternehmer durchführen zu lassen, welcher über den Nachweis verfügt.
- Bauverzögerungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Das Tiefbauamt Schwieberdingen behält sich das Recht vor, nicht genehmigte Aufgrabungen im öffentlichen Bereich sofort zu stoppen.
- Das Tiefbauamt behält sich das Recht vor, nicht ordnungsgemäß abgesicherte Baustellen sofort zu stoppen. Wenn der Aufforderung zur Herstellung der Baustellensicherheit nicht unverzüglich nachgekommen wird, behält sich das Tiefbauamt das Recht vor, die Sicherheitsmängel auf Kosten des Antragstellers von dritter Hand beheben zu lassen.
- Der Einbau hat nach ZTV SoB-StB zu erfolgen und die erforderlichen Verdichtungsnachweise sind auf Grundlage der Eigenüberwachung durchzuführen. Diese sind bei der Abnahme vorzuweisen.
- Die Reststreifenregelung ist nach ZTV A-StB von 35 cm zu beachten und mit dem Tiefbauamt Schwieberdingen abzustimmen.
- Das Tiefbauamt behält sich vor, bei nicht fristgerecht beendeten Baustellen, die Wiederherstellung der Verkehrsfläche auf Kosten des Antragstellers, in Auftrag zu geben.
- Der Antragsteller hat dem Tiefbauamt die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Verkehrsfläche unmittelbar nach der Fertigstellung schriftlich mitzuteilen und eine gemeinsame Abnahme zu vereinbaren. Die Abnahme erfolgt in Anlehnung an § 12 VOB/B innerhalb von 12 Werktagen an schriftlicher Mitteilung der Fertigstellung.
- Mängel sind innerhalb 4 Wochen zu beseitigen.
- Ausführungsmängel, welche nicht fristgerecht beseitigt wurden, werden im Auftrag vom Tiefbauamt auf die Kosten des Antragstellers von dritter Hand, ohne Vorankündigung beseitigt.
- Die Gewährleistungsfrist für die gesamte Maßnahme beträgt 5 Jahre.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Antragssteller

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Tiefbauamt

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Widersprüche bei der Gemeinde Schwieberdingen, Schlosshof 1, 71701 Schwieberdingen, erhoben werden